

39 F 235/23 UG

39 F 239/23 SO

39 F 1/ 25 HK

39 F 32/ 25 EASO

39 F 31/25 EAHK

**Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Mark Jäckel vom
29.7.2025**

Der Befangenheitsantrag wurde erneut sehr kurzfristig (37 Minuten) vor einem angesetzten Termin zur mündlichen Erörterung, zu dem außer dem Kindesvater alle Beteiligten und die Sachverständige erschienen waren, gestellt. Der Termin konnte daher erneut nicht stattfinden. Seit 16.4.2024 wurden alle anberaumten Termine durch kurzfristig gestellte Befangenheitsanträge des Kindesvaters zur Aufhebung gebracht.

Ich halte mich erneut nicht für befangen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kindesvater mit seinem Schriftsatz vom 13.6.2025 alle Befangenheitsanträge zurückgenommen hatte. Nach der Rücknahme der Befangenheitsanträge habe ich die Verfahren umgehend terminiert. Weitere Entscheidungen habe ich bis zum 29.7.2025 nicht getroffen.

Durch den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts 10.6.2025 wurde die Beschwerde des Kindesvaters gegen die Zurückweisung seines Befangenheitsantrages vom 12.12.2024 zurückgewiesen. Der Befangenheitsantrag vom 12.12.2024 war damit abschließend beschieden.

Die Förderung der Verfahren durch Terminierung stellt keinen Grund dar, der geeignet ist, mir eine Unparteilichkeit zu unterstellen.

Soweit der Kindesvater behauptet, ich habe über ein Jahr lang es nicht für notwendig befunden, irgendetwas, was der Antragsteller vorgebracht habe, zu überprüfen ist darauf hinzuweisen, dass ich durch den Befangenheitsantrag 12.12.2024 bis zur Rücknahme der Befangenheitsanträge am 13.6.2025 gehindert war, irgendetwas in den Akten zu bearbeiten.

In diese Zeit fielen eine Vielzahl von Schreiben des Kindesvaters an das Gericht, die er möglicherweise meint mit seiner Diktion „Ellenlange Briefe schrieb“ (Seite 2 oberes Drittel).

Soweit der Kindesvater immer wieder darauf abstellt, der von ihm eingereichte Datenträger „Stick“ werde von mir nicht beachtet, ist dies falsch. Der Kindesvater

wurde von mir mit Schreiben vom 13.11.2024 (Bl. 371 Akte 39 F 239/ 23 SO) angeschrieben und er wurde darauf hingewiesen, dass er ein eigenes Abspielgerät zu dem Termin vom 12.12.2024 mitbringen solle, damit die angebotenen Beweismittel auf dem Datenträger in dem Termin in das Verfahren eingeführt werden können. Die Einsichtnahme in die Dateien des Datenträgers in einem Termin zur mündlichen Erörterung ist geboten, weil die Beweiserhebung parteiöffentlich stattzufinden hat. Im Übrigen ist zu prüfen, ob es sich hier teilweise um Dateien handelt, die unter Verstoß gegen § 201 StGB und gegebenenfalls auch § 201 a StGB gewonnen wurden.

Die Einbeziehung des Inhalts des Datenträgers durch Abspielen der Dateien in einem Termin zur mündlichen Erörterung wird weiter verfolgt.

Soweit der Kindesvater eine nicht erfolgte „Existenzvernichtungs-Aufarbeitung“ moniert, handelt es sich um ein abgeschlossenes Gewaltschutzverfahren 39 F49/23 EAGS. Hier wurde ein Gewaltschutzbeschluss erlassen und nach mündlicher Verhandlung aufrecht erhalten. Der Kindesvater hat hiergegen Beschwerde zum Saarländischen Oberlandesgericht eingelegt. Die Beschwerde hat er beim Saarländischen Oberlandesgericht zurückgenommen. Damit ist das Verfahren erledigt. Eine weitere Aufarbeitung des abgeschlossenen Verfahrens ist rechtlich nicht vorgesehen.

Inwieweit das gerichtliche Gewaltschutzverfahren Ursache für den Berufsverlust des Kindesvaters ist, ist hier nicht bekannt. Sollte es zu einem Berufsverlust gekommen sein, mag der Kindesvater unter Berücksichtigung des Berichts der Polizeiinspektion Burbach vom 12.2.2023 (Bl. 108-110, 39 F 221-22 EASO) seine eigene Verantwortung hierfür überprüfen.

Der Vorwurf einer „systematischen Kindeswohlschädigung durch Amtspflichtverletzung“ ist zurückzuweisen. Im Termin vom 25.10.2022 (39 F221/22 EASO) wurden alle Beteiligte angehört. Bei der Inaugenscheinnahme des Kindes wurde festgestellt, dass das Kind noch nicht sprechen kann, was offensichtlich auf eine mangelnde Förderung des Kindes durch beide Eltern, die bis Mai 2022 zusammenlebten, zurückzuführen ist. Der Kindesvater hat in diesem Verfahren, anwaltlich vertreten, keine eigenen Anträge gestellt. Die Kindesmutter hat sich zur Annahme einer ambulanten Familienhilfe sowie zur Mitwirkung an unregelmäßig erfolgenden Alkoholtests zum Langzeit-Alkoholwert bereit erklärt. Das Verfahren wurde nach Anhörung aller Beteiligter ohne weitergehende kinderschützende Maßnahmen eingestellt, da solche im Hinblick auf die angenommene ambulante Hilfe und die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Kontrolle des Langzeit-Alkoholwertes zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich erschienen.

Im Verfahren 39 F 238/23 EASO hat das Gericht den Antrag des Kindesvaters zur Übertragung der elterlichen Sorge im einstweiligen Anordnungsverfahren aus prozessualen Gründen zurückgewiesen. Der Kindesvater hat hiergegen Beschwerde zum Saarländischen Oberlandesgericht eingelegt. Die Beschwerde hat er im Verfahren vor dem Saarländischen Oberlandesgericht zurückgenommen.

Die verfahrensrechtliche Entscheidung, die Beschwerde gegen die vom Kindesvater beanstandete Entscheidung zurückzunehmen, hat der Kindesvater selbst getroffen.

Die durch das Saarländische Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren vorzunehmende Überprüfung der Entscheidung ist durch die Rücknahme der Beschwerde nicht erfolgt. Dies hat der Kindesvater selbst zu vertreten.

Zur behaupteten öffentlichen Verhöhnung vom 23.1.2025: Am 23.1.2025 war ich in den Verfahren nicht tätig wegen des noch unbeschiedenen Befangenheitsantrags vom 12.12.2024. Die Verfügung vom 23.1.2025, deren Wortwahl der Kindesvater beanstandet, stammt nicht von mir.

Das angesprochene Schreiben an Frau Kuhn ist mir als solches nicht erinnerlich. Sofern es ein solches Schreiben gibt und es dort um die Verfahrensdauer gegangen sein sollte, halte ich eine Aussage, dass nicht das Gericht sondern der Kindesvater für die Verfahrensdauer / Verfahrensverzögerung verantwortlich ist, für unbedenklich. Dass durch Befangenheitsanträge ein Verfahren verzögert wird, ist offenkundig. Mit einer vorweggenommenen Schulduweisung hat das nichts zu tun. Verfahrensdauer/ Verfahrensverzögerung sind in Kindschaftssachen immer ein Thema.

Eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte einer amtsärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist nicht veranlasst, wenn das Gericht seine Entscheidung nicht auf diese Stellungnahme, die nicht vom Gericht eingeholt wurde, zu stützen beabsichtigt.

Eine Diskriminierung des Kindesvaters durch sitzungspolizeiliche Anordnungen liegt nicht vor. Das Gericht ist gehalten präventiv zum Schutz der am Verfahren beteiligten Personen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu den „Transparenzanträgen (Januar 2025)“ ist zunächst auszuführen, dass diese während der Zeit der damals noch nicht beschiedenen Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht den ihm zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt im Rahmen der bestehenden Amtsermittlungsverpflichtung in der Weise klärt, wie es das Gericht aufgrund der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Vorgaben für geboten hält. Eine aus Sicht eines Beteiligten nicht ausreichende Aufklärung des Sachverhalts ist im Wege des Rechtsmittels gegen die Endentscheidung des Gerichts anzubringen.

Der Vorwurf, ich hätte dem Kindesvater verweigert, als Vater des Kindes mit der Caritas zu sprechen, ist für mich unverständlich. Ich kann nicht erkennen, was der Kindesvater mit dieser Aussage meint, auf welchen Sachverhalt in welchem Verfahren er anspielt.

Zum Vorwurf des „systematischen Ignorierens objektiver Beweise“ verweise ich auf obige Ausführungen zum Thema Datenträger „Stick“.

Ebenso erschließt sich mir nicht, welche benannten neutralen Zeugen zu welchen relevanten Beweisthemen nicht berücksichtigt worden sein sollten.

Die Verfahren wurden ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der geltenden Verfahrensordnung von mir geführt. Die Behauptung einer Benachteiligung des Kindesvaters, gar einer systematischen Benachteiligung und einer Rechtsbeugung weise ich entschieden zurück.

Hellenthal

Richter am Amtsgericht